

Formblatt Datenkommunikation

mit Smart-Meter-Gateway zwischen Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Dieses Formblatt ist Bestandteil des Vertrags zur Durchführung des Messstellenbetriebs von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen mit dem Anschlussnutzer nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 und Abs. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), sofern vertraglichen Regelungen eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen.

Das vorliegende Formblatt enthält Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 1. Dezember 2019 umzusetzen ist.

Nr.	Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (ingespeiste elektrische Arbeit)	Zweck	Verarbeitete Daten
	Von	An		Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			
1	MSB	LF	Monatlich	X	X	X		Verbrauchs- information § 40 Abs. 3 EnWG	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr; zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
	LF	LV							
2	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder Geräteeinbau oder -ausbau oder -übernahme oder Änderung Parametrierung	X				Bilanzierung/ Abrechnung	Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmelde datum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau-/übernahme/Änderung der Parametrierung
3	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder Geräteeinbau oder -ausbau oder -übernahme oder Änderung Parametrierung		X	X	X	Bilanzierung/ Abrechnung	Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximalleistung zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmelde datum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ausbau-/übernahme/Änderung der Parametrierung
4	MSB	NB / LF	Monatlich	X				Bilanzierung/ Abrechnung	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr; zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
5	MSB	NB / ÜNB	Werktäglich		X	X	X	Bilanzierung	¼ h-Lastgang
6	MSB	LF	Werktäglich		X	X	X	Bilanzierung/ Abrechnung	¼ h-Lastgang
7	MSB	NB / LF	Monatlich		X	X		Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr; zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
8	MSB	Anlagenbetreiber	Monatlich				X	Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr
9	MSB	NB	Einmaliger Versand im Bedarfsfall**				X	Versorgungssicherheit	Momentan-Einspeisewirkleistung

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z.B. Direktvermarkter.

** kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein.

Hinweis:

Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt. Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, **2.** an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und **3.** an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden.

Hinweise und Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 Abs. 2 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht in Verbindung mit § 54 MsbG vor, dass ein Formblatt Bestandteil von Verträgen ist, die eine Datenkommunikation auslösen. Solche Verträge können beispielsweise Stromlieferverträge aber auch Messstellenverträge beispielsweise nach § 9 MsbG sein. Das vorliegende Formblatt dient also der Erfüllung der Transparenzvorgaben für derartige Verträge, soweit die Datenkommunikation über ein intelligentes Messsystem (kurz „iMS“) erfolgt. Dargestellt werden sollen die Inhalte der Daten, die verwendeten Datenformate sowie die für ihre Übermittlung geltenden Fristen.

§ 54 MsbG sieht ein „standardisiertes“ Formblatt vor, das den bundesweit einheitlichen Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu entsprechen hat. Bisher hat die BNetzA noch keine einheitlichen Vorgaben getroffen, so dass das verwendete Datenblatt auf einem Vorschlag der Verbände BDEW und VKU beruht. Denn die Pflicht zur Verwendung eines Formblattes besteht unabhängig davon, ob die BNetzA bereits tätig geworden ist.

Das hier verwendete Formblatt bezieht sich ausschließlich auf die geltenden Vorgaben der BNetzA und damit auf die Marktkommunikation 2020.

2. Welche Daten werden verarbeitet?

Wenn Ihre Messstelle mit einem iMS ausgestattet ist, erhebt und verarbeitet dieses folgende Daten:

- jeweiliger tatsächlicher Stromverbrauch
- in Kombination mit den Nutzungszeiten

Hinweis für individuelle Anschlussnutzer:

Diese Daten werden Ihrer Messstelle zugeordnet. Nutzen Sie die Messstelle als Privatperson, handelt es sich bei den vom iMS verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung. Dies gilt auch, wenn Sie die Messstelle als Freiberufler oder Selbstständiger nutzen.

3. Wer erhält diese Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck?

Die im intelligenten Messsystem gewonnenen Daten bilden die Grundlage für die Ausführung einer Vielzahl von Prozessen im Energiemarkt, mit denen jede Energielieferung abgewickelt wird. Das Messstellenbetriebsgesetz sieht einen strikten Schutz von Daten vor. Nur die nach § 49 MsbG berechtigten Stellen erhalten die vom intelligenten Messsystem verarbeiteten Daten. Der betroffene Anschlussnutzer kann auch in die Übermittlung an weitere Berechtigte einwilligen. Die berechtigten Stellen sind unter anderem Messstellenbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Lieferanten. Jede berechnete Stelle erhält die Daten nur, soweit sie für die jeweilige Aufgabe erforderlich sind und damit je nach Zweck in unterschiedlicher Granularität (Datendichte), zu

unterschiedlichen Zwecken und je nach Zweck unterschiedlich oft.

3.1 Die Funktion des Messstellenbetreibers

Die Funktion des Messstellenbetreibers können unterschiedliche Personen ggf. gemeinsam mit anderen Rollen wahrnehmen. So kann der Messstellenbetreiber zugleich:

- der Netzbetreiber
- der Anlagenbetreiber oder
- der Lieferant

sein. Es kann auch ein Messstellenbetreiber tätig werden, der keine weitere Marktrolle ausfüllt.

3.2 Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber

Der für die Messstelle zuständige Netzbetreiber (Verteilernetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber) plausibilisiert die Messwerte, bildet Ersatzwerte für fehlende Messwerte, falls dies erforderlich ist und aggregiert die Daten zum Zwecke der Bilanzkreisabrechnung. In der Regel handelt es sich dabei um den Verteilernetzbetreiber. Entsprechend den Festlegungen der BNetzA übersendet der Netzbetreiber die Messwerte an

- den Lieferanten,
- den Übertragungsnetzbetreiber und
- [..einfügen weitere Berechtigte..].

Ist der Netzbetreiber nicht zugleich der Messstellenbetreiber, erhebt, verarbeitet und übersendet der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber die an der Messstelle erhobenen Daten. Grundlage dafür sind die Festlegungen der BNetzA¹. Der Umfang dieser Messwertverarbeitung hängt von dem zur Anwendung kommenden Tarif für das iMS ab:

- (datensparsamer) Eintarif
- Doppeltarif/zeitvariabler Tarif
- Zählerstandsgang/Lastgang

Für den datensparsamen Tarif und den Doppel- bzw. zeitvariablen Tarif wird am Monatsanfang der Gesamtzählerstand zum Monatsende des Vormonats übermittelt.

Bei einem Doppeltarif, werden zusätzlich der HT (Hochtarif) - Registerstand und NT (Niedertarif) - Registerstand übermittelt. Die Übermittlung an den Netzbetreiber dient der Abrechnung der Netznutzung. Bei der Übermittlung im Rahmen der Zählerstandsgang- oder Lastgangmessung erhält der Netzbetreiber Viertelstundenverbrauchswerte zum Zweck der Netznutzungsabrechnung, soweit diese zur Abrechnung erforderlich sind. Die Daten werden aggregiert und vom Übertragungsnetzbetreiber zum Zweck der Energiebilanzierung genutzt. Ist der Verteilernetzbetreiber der für die Messstelle zuständige Netzbetreiber, aggregiert er die Daten und übersendet sie an den Übertragungsnetzbetreiber.

Kann das iMS Verbrauchsdaten nicht eindeutig z. B. einem HT oder NT oder einer Viertelstunde zuordnen, werden diese Daten in ein Fehlerregister eingetragen, welches an den für die Plausibilisierung zuständigen Netzbetreiber weitergegeben wird.

Außerturnusmäßige Messwertübermittlungen finden bei Lieferbeginn und Lieferende einer Zwischenablesung und einem Geräte- oder Tarif-Wechsel statt. Hierbei werden die o. g. vom tarifabhängigen Zählerstände übermittelt.

3.3 Lieferant

Spiegelbildlich zur Datenübermittlung an den Netzbetreiber, erhält auch der Lieferant die Messdaten zu Abrechnungszwecken. Die Häufigkeit der Übermittlung der Verbrauchsdaten und der genaue Inhalt richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Kunden (Anschlussnutzer) und dem Lieferanten.

¹ (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität – GPKE und WiM)